

14.023
Anlage 2 - ANBest - P -
VV zu § 44 LHO

**Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur
Projektförderung (ANBest-P)**

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Sie enthalten Nebenbestimmungen im Sinne von § 36 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) bzw. von § 32 des Sozialgesetzbuchs - Zehntes Buch - (SGB X) und Erläuterungen.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Inventarisierungspflicht
- Nr. 5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

14.023
Anlage 2 - ANBest - P -
VV zu § 44 LHO

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid nach Umfang, Qualität und Zielsetzung bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss sicherstellen, dass alle ihre oder seine Einnahmen und Ausgaben in klarer Zuordnung zum geförderten Projekt – auch in Abgrenzung zu anderen Projekten oder dem allgemeinen Geschäftsbetrieb – nachvollziehbar belegt werden können. Die Abgrenzung umfasst ggf. auch die Gemeinkosten und das Verfahren zu deren Umlage auf die einzelnen Projekte und den allgemeinen Geschäftsbetrieb.

1.2 Die eigenen Mittel und die mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) sind nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides als Deckungsmittel einzusetzen.

1.3 Besserstellungsverbot / Mindestentgelte

1.3.1 Besserstellungsverbot

Werden die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ihre oder seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Bedienstete der Freien und Hansestadt Hamburg.

Höhere Entgelte als nach dem TVL sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

Abweichende tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

1.3.2 Mindestentgelte

Beschäftigten sind die Mindestentgelte zu zahlen, die in Höhe und in Bezug auf den Zahlungszeitpunkt den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages genügen, an den die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) gebunden ist. Dies gilt entsprechend für andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte. Soweit Leistungen vergeben werden (VOB / VOL), sind die Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger entsprechend zu verpflichten.

14.023
Anlage 2 - ANBest - P -
VV zu § 44 LHO

- 1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.
- 1.5 Im Übrigen dürfen die Zuwendungen nur wie folgt in Anspruch genommen werden:
- 1.5.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeberinnen oder Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,
- 1.5.2 bei Fehlbetragsfinanzierung außerdem erst, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.
- 1.6 Ausgezählte Zuwendungen, die am Jahresende nicht verbraucht wurden, sind - wenn für denselben Zweck Zuwendungen im Folgejahr bewilligt werden - auf die Anforderung zu Beginn des Folgejahres anzurechnen.
- 1.7 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.8 Rücklagen und Rückstellungen bzw. am Jahresende nicht verbrauchte Zuwendungen dürfen nur nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids gebildet bzw. verwendet werden. Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- 1.9 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.
- 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**
- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so vermindert sich die Zuwendung

14.023
Anlage 2 - ANBest - P -
VV zu § 44 LHO

- 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeberinnen oder Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,
- 2.1.2 bei Fehlbetrags- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag,
- 2.1.3 bei Festbetragsfinanzierung, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag unterhalb der Zuwendung ermäßigen, auf die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 2.2 In den Fällen der Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 vermindert sich die Zuwendung nur, soweit nicht die Bildung von Rücklagen, Rückstellungen oder sonstige Verwendungszwecke im Zuwendungsbescheid zugelassen sind.
- 2.3 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat nach der Erfüllung des Zuwendungszwecks ihr bzw. ihm verbleibende Mittel aus Minderausgaben oder Mehreinnahmen, die nach Nr. 2.1.1 bis 2.1.3 auf die Zuwendung mildernd anzurechnen sind, unverzüglich - spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises - zu erstatten.
- 3 Vergabe von Aufträgen**
- 3.1 Bei der Vergabe von Aufträgen ist die zum Zeitpunkt der Ausschreibung jeweils geltende Fassung anzuwenden.
- 3.1.1 Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A), wenn der Gesamtauftragswert der Baumaßnahme bzw. des Bauwerks (alle Bauaufträge für eine bauliche Anlage) ohne Umsatzsteuer mehr als 50.000 EUR beträgt;
- 3.1.2 Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A), wenn der Jahreswert der Lieferung oder Leistung für eine Warengruppe ohne Umsatzsteuer mehr als 25.000 EUR beträgt.

14.023
Anlage 2 - ANBest - P -
VV zu § 44 LHO

- 3.1.3 Weitergehende Bestimmungen, die die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten. ¹⁾
- 3.2 Auch Aufträge, die die unter den Nrn. 3.1.1 und 3.1.2 genannten Betragsgrenzen nicht erreichen, sind unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung in der Regel auf der Grundlage mehrerer schriftlicher Angebote (Wettbewerb) zu vergeben.
- 4 Inventarisierungspflicht**
- 4.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darf über Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.
- 4.2 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten ohne Umsatzsteuer 410 EUR übersteigen, zu inventarisieren. Soweit die Freie und Hansestadt Hamburg Eigentümerin ist oder wird oder dingliche Rechte hat, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.
- 5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers**
- Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

¹⁾ Zu ANBest - P, Nr. 3.1.3

Eine weitergehende Bestimmung wäre z.B. die Verpflichtung zur EU-weiten Ausschreibung in den Fällen des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB - in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge - VgV - . In diesen Fällen ist der jeweilige Abschnitt 2 des jeweiligen Teiles A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) sowie die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger zu beachten.

Bei Auftraggebern nach § 98 Nummern 1 bis 4 des GWB gilt für Aufträge, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs (Sektortätigkeiten) vergeben werden, die Sektorenverordnung vom 23. September 2009 (BGBl. I S. 3110).

14.023
Anlage 2 - ANBest - P -
VV zu § 44 LHO

- 5.1 sie / er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält,
- 5.2 sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, insbesondere der im Zuwendungsbescheid beschriebene Zuwendungszweck nach Umfang, Qualität und Zielsetzung nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.3 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verbraucht werden können,
- 5.4 aus der Zuwendung beschaffte oder hergestellte Gegenstände innerhalb der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.5 ein Insolvenzverfahren gegen sie oder ihn beantragt oder eröffnet wird.
- 6 Nachweis der Verwendung**
- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis), soweit im Zuwendungsbescheid keine abweichenden Fristen bestimmt sind. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis sowie den ggf. im Zuwendungsbescheid genannten weiteren Unterlagen.
- 6.2 In dem Sachbericht sind nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.
- 6.3 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preis ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

14.023
Anlage 2 - ANBest - P -
VV zu § 44 LHO

- 6.4 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen.
- 6.5 Mit dem Nachweis sind auf Anforderung der Bewilligungsbehörde die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen. Die Belege müssen die im Geschäftsvorkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
- 6.6 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die in Nr. 6.5 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1) sechs Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Verwendungsnachweis vorgelegt worden ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden.
- 6.7 Der Bewilligungsbehörde ist mitzutellen, inwieweit die Mittel aus der Zuwendung zur Beschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen verwendet wurden. Die Nutzungsdauern und Aktivierungszeitpunkte der aus Zuwendungsmitteln geschaffenen oder erworbenen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind anzugeben.

7 Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde (einschließlich der für sie zuständigen Vorprüfungsstelle) ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen – auch unangemeldet – zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen ordnungsgemäß und prüfbar bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Hierzu gehört auch die Weitergabe personenbezogener Daten ihrer/seiner Beschäftigten, soweit sie für die Prüfung der Verwendung der Zuwendung nach den Bedingungen des Zuwendungsbescheids herangezogen werden müssen. Die Beschäftigten sind über die Weitergabe der Daten zu unterrichten.

14.023
Anlage 2 - ANBest - P -
VV zu § 44 LHO

- 7.2 Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg ist nach § 91 der Landeshaushaltsordnung (LHO) ²⁾ berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.
- 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**
- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach dem HmbVwVfG (§§ 43 bis 49a) bzw. nach dem SGB X (§§ 44 bis 47 und 50) mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
- 8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist, z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2,
- 8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 8.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck oder unwirtschaftlich verwendet wird; dasselbe gilt für aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände.
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger
- 8.3.1 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt oder
- 8.3.2 die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen zur Erfüllung des Verwendungszwecks (vgl. Nr. 5.3) verwendet.

²⁾ Zu ANBest – P, Nr. 7.2

§ 91 Abs. 1 (Auszug) und Abs. 2 LHO lauten: „(1) Der Rechnungshof ist berechtigt, bei Stellen außerhalb der Verwaltung zu prüfen, wenn sie von der Freien und Hansestadt Hamburg Zuwendungen erhalten. Leiten diese Stellen die Mittel an Dritte weiter, so kann der Rechnungshof auch bei diesen prüfen. (2) Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung. Bei Zuwendungen kann sie sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält.“

14.023
Anlage 2 - ANBest - P -
VV zu § 44 LHO

- 8.4 Werden Zuwendungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB ³⁾ jährlich verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.

³⁾ Zu ANBest - P, Nm. 8.4

Der Erstattungsanspruch wird nach § 49a HmbVwfG bzw. nach § 50 SGB X mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres, wenn sich seine Bezugsgröße geändert hat (§ 247 Abs. 1 BGB). Die Deutsche Bundesbank gibt die Basiszinssätze im Bundesanzeiger bekannt (§ 247 Abs. 2 BGB).

Zuwendungsempfänger:					
Name <i>DB xxx AG/GmbH</i>					Datum
Anschritt <i>DB xxx AG/GmbH, Regionalbereich xxx l.xx-xx-x(OE) Straße Haus-Nr. Postleitzahl Ort</i>			Ansprechpartner Frau/Herr: Telefonnummer: Faxnummer: E-Mail-Adresse:		
Zuwendungsgeber:					
Land xxx/Aufgabenträger/Gebietskörperschaft Dezernat o.ä. Straße Haus-Nr. Postleitzahl Ort					
Mittelabrufschreiben auf Auszahlung von Teilbeträgen für Zuwendungen aus dem Planungsvertrag (PV) für die Lph # bis Lph # Maßnahmenbezeichnung gem. Vertrag					
Bezug Planungsvertrag zwischen dem Land xxx und der DB xxx AG/GmbH vom xx.xx.xxxx					
1. Die erste Auftragsvergabe erfolgte am: xx.xx.xxxx					
2. Bewilligte Zuwendung gem. § xy Abs. x des PV:					EUR
3. Bewilligungszeitraum vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx					
4. Auszahlungen					
4.1 Bisherige Auszahlungen				Auszahlungsbetrag	
Mittelabruf (Datum)	Zeichen	Zahlungseingang	Spalte für mögliche	Land/ Gebietskörperschaft/ Aufgabenträger	
1	2	3	4	5	
					EUR
Summe bisherige Auszahlungen				0,00	EUR
4.2 Beantragte Auszahlung					EUR
5. Bankverbindung					
Geldinstitut:					
Bankleitzahl:					
Konto-Nr.:					
Codierter Zahlungsgrund:					
6. Ausgaben					
6.1. Zuwendungsfähige/finanzierungsfähige Ausgaben bis xx.xx.xxxx					EUR
6.2 Erwartete zuwendungsfähige/finanzierungsfähige Ausgaben bis xx.xx.xxxx					EUR
Zwischensumme aus 6.1 und 6.2					0,00 EUR
6.3 Bisherige Auszahlungen (Nr. 4.1)					0,00 EUR
6.4 Beantragte Auszahlung (Nr. 4.2)					0,00 EUR

7. Bestätigungen

- o Die Regelungen des Planungsvertrages wurden berücksichtigt.
- o Die Ausgaben waren notwendig, es ist wirtschaftlich und sparsam verfahren worden und die Angaben
- o Die zur Auszahlung beantragte Zuwendung bezieht sich auf zuwendungsfähige/nach dem Vertrag
- o Die auszuzahlende Zuwendung wird innerhalb von zwei Monaten anteilig mit etwaigen Zuwendungen

Ort, Datum rechtsverbindliche Unterschrift

Name, OE

8. Prüfvermerk

(nicht vom Antragsteller auszufüllen)

8.1	Bewilligte Gesamtzuwendung (Nr.2)	0,00	EUR
8.2	Bisherige Auszahlungen (Nr. 4.1)	0,00	EUR
8.3	Restbetrag für Auszahlungen (Nr. 8.1 - Nr. 8.2)	0,00	EUR
8.4	Höchstbetrag für Auszahlung gemäß Ausgaben (Nr. 6.1 + Nr. 6.2)	0,00	EUR
8.5	zur Auszahlung sind anzuordnen	0,00	EUR
8.6	von diesem Betrag (Nr. 8.5) entfallen auf		
	Entflechtungsgesetz		EUR
	Landesmittel/FAG-Mittel		EUR
	Regionalisierungsmittel		EUR
	insgesamt	0,00	EUR

sachlich und rechnerisch richtig:

Ort, Datum rechtsverbindliche Unterschrift

Name

Ausgabenblatt

- Schlussverwendungsnachweis, Nr. 6.1
 - Zwischenverwendungsnachweis, Nr. 6.1
- zum XX.XX.XXXX

Infrastrukturmaßnahme: Maßnahmenbezeichnung gemäß RuFV

lfd. Nr.	PSP-Element (Projektstruktur- planungselement)	Beleg-Nr.	Ausgleichsdat um	Auftragnehme r	Ausgaben oder von den Ausgaben abzusetzende Einnahmen	Sollfinanzierung der bisherigen Ausgaben lt. RuFV			
						davon Land	davon Gebietskörper- schaft/Auf-gaben-träger	davon Dritter	davon EIU
						%	%	%	%
					EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1									
2									
3									
4									
XXXX					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5									
6									
7									
8									
XXXX					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9									
10									
11									
12									
XXXX					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

AKLKB 7.3a

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der DB Station&Service Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Frankfurt am Main, den 11. März 2013

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer